

Geschäftsordnung

BV "Blaue Pomeranze Aachen" e.V.

Gültig ab 23. Januar 2016

§ 1 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Neue Mitglieder haben eine Probezeit von 3 Monaten, bevor der Vorstand mit einfacher Mehrheit über eine entgeltliche Mitgliedschaft entscheidet.
Wird ein Mitglied in der Probezeit ausgeschlossen hat es nach § 5 (5) der gültigen Satzung ein Einspruchsrecht
3. entfällt

§ 2 Teilnahme an Einsätzen

1. Planung der Einsätze (Turniere, Ligaspiele, Freundschaftsspiele etc.) obliegen grundsätzlich dem Vorstand.
2. Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen des Vereins mit organisatorischen Aufgaben beauftragen.
3. Den Anordnungen der Organisatoren ist in jedem Falle Folge zu leisten.

§ 3 Verhalten in der Öffentlichkeit

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern.
2. Ligaspieler haben beim gemeinsamen öffentlichen Auftreten einheitliche Vereinskleidung (schwarze Schuhe, schwarze Tuchhose, Vereinstrikot) zu tragen.
3. Mitglieder, die durch ihr Verhalten in der Öffentlichkeit oder amtlichen Dienststellen gegenüber das Ansehen des Vereins schädigen, können bestraft werden.
Der Vorstand entscheidet im Einzelfall

§ 4 Gebühren

1. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist von jedem Mitglied monatlich, im Voraus zu zahlen.
2. Zur Zeit gelten folgende Beiträge pro Monat :

a.) Aktive Mitglieder

	<u>Beitrag</u>	<u>Aufnahmegebühr</u>
• Erwachsene	€9,50	€25,00
• Studenten, Azubi, ZIVI , Arbeitslose, Harz4 Bezieher	€8,00	€20,00
• Schüler (>11 Jahre) und Behinderte (>75%)	€5,00	€15,00
• Kinder (<11 Jahre)	€5,00	€ --,--

b.) Passive Mitglieder

<u>Beitrag</u>	<u>Aufnahmegebühr</u>
€5,00	€10,00

Passive Mitglieder sind ausschließlich Fördermitglieder, ihnen wird eingeräumt, am öffentlichen Montagstraining teilzunehmen.

3. Die Aufnahmegebühr ist einmalig zu zahlen und ist zusammen mit dem Anmeldeformular und dem 1 Monatsbeitrag dem Vorstand abzugeben.

4. Vergünstigungen müssen zum 01. Januar jedes Kalenderjahres und auf Verlangen vorgelegt werden. Nachträgliche Ermäßigungen und Erstattungen werden nicht gewährt.
5. Folgekosten aus Rücklastschriften oder sonstige Gebühren (z.B. Mahnkosten, Inkassodienste) sind vom Verursacher zu tragen
6. entfällt
7. Für den Ligabetrieb wird vom Verein die erforderliche Mindestzahl Tische kostenfrei zur Verfügung gestellt.
8. Startgelder für Einzelmeisterschaften des PBV RW trägt der Verein.
9. Tritt ein gemeldeter Spieler die Einzelmeisterschaft nicht an, so kann der Verein die Rückzahlung des Startgeldes fordern.

§ 5 Versicherungen

1. Die Mitglieder des Vereins werden über den Landes-Sport-Bund unfallversichert. Der Unfallschutz besteht nur bei vom Vorstand genehmigten Veranstaltungen. Der Umfang des Versicherungsschutzes kann beim Landes-Sport-Bund erfragt werden..
2. Eine Haftpflichtversicherung seitens des Vereins besteht nicht. Die Mitglieder werden verpflichtet, für durch Beschädigung entstandene Kosten selbst zu haften.

§ 6 Versicherungsansprüche

1. Versicherungsansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn dem Vorstand innerhalb von 24 Stunden vom Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles darüber Mitteilung gemacht wurde.

§ 7 Ausbildung

1. Der Verein ist bestrebt, die sportlichen Leistungen der einzelnen Mitglieder zu fördern und ggf. auf den Ligabetrieb vorzubereiten.
2. Die Kosten trägt der Verein, über weiterführende Förderungen entscheidet der Vorstand.
3. Die Ausbildung soll durch qualifizierte Fachleute wahrgenommen, werden. Die möglichst aus dem Verein kommen sollten.

§ 8 Vereinsausweis

1. Jedes Mitglied erhält einen Vereinsausweis als Zeichen der Vereinzugehörigkeit. Dieser ist beim Austritt aus dem Verein unaufgefordert dem Vorstand abzugeben.

§ 9 Strafen

1. Strafen, die vom PBV RW verhängt werden, können den Spielern bzw. den Mannschaften auferlegt werden.
2. Bei Vereinsschädigen Verhalten, können vom Vorstand Strafen auferlegt werden
3. Es entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
4. entfällt

§ 10 Kassenführung

1. Die Vereinskasse wird verantwortlich vom Kassierer geführt.
2. Die Kontrolle obliegt den Kassenprüfern.

§ 11 Haftung des Kassierers

1. Der Kassierer hat seine Kasse nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten, er kann jedoch nicht bei Verlust, Diebstahl, Raub, Brand etc. der Kasse und bei leichter Fahrlässigkeit nicht zu Ersatzleistung herangezogen werden.
2. Ausgenommen von der Ersatzbefreiung nach Abs. 1 ist der Verdacht oder der Tatbestand der Untreue oder Unterschlagung oder grobe Fahrlässigkeit. In derartigen Fällen entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung über die Erstattung einer Strafanzeige, oder ob die Angelegenheit vereinsintern geregelt wird.
3. Bei zu hohem Girokontobestand (> €1500,00) wird der Überschuss auf ein Sparkonto eingezahlt. Das Handgeld des Kassierers sollte am Monatsende nicht mehr als €150,00 betragen.

§ 12 Kassen und Bankvollmacht

1. Kassen- und Bankvollmacht haben der Kassierer und der 1. Vorsitzende gemeinsam.
2. Bankauszahlungen können nur bei vorliegen beider Unterschriften vorgenommen werden

§ 13 Ausgabebelege

1. Alle Ausgaben von Mitgliedern müssen mit einem Beleg nachgewiesen werden.

§ 16 Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung muss durch die Mitglieder des Vereins anerkannt werden. Verstöße gegen die Geschäftsordnung gelten als Verstöße gegen die Satzung.
2. Die Geschäftsordnung ist Teil der Satzung
3. Bei Änderung der Geschäftsordnung bedarf es der einfachen Mehrheit des Vorstandes
4. Bei Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung werden diese Änderungen in einem Rundschreiben den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht
5. Die Geschäftsordnung wird bei der Ordentlichen Mitgliederversammlung (rückwirkend) genehmigt
6. Die Geschäftsordnung tritt am 12.05.1996 in Kraft
7. Gültigkeit der 19. Änderung : 23.01.2016